



Blauzungenkrankheit

Umlaufbeschluss zum innerstaatlichen Verbringen von Kälbern im Alter von bis zu 90 Tagen gültig ab 01.04.2020

Das innerstaatliche Verbringen von bis zu 90 Tagen alten Kälbern ist unter folgenden Bedingungen ohne Blutuntersuchung möglich:

- 1. Muttertier mit abgeschlossener Grundimmunisierung mindestens 28 Tage vor der Geburt**
- 2. Das Kalb wurde mit der Biestmilch des eigenen Muttertieres unmittelbar nach der Geburt getränkt**
- 3. Die Biestmilchgabe ist durch eine unterschriebene Tierhaltererklärung nachzuweisen**

Weiterhin hat die Grundimmunisierung und die jährlichen Wiederholungsimpfungen nach Angaben der Impfstoffherstellers zu erfolgen, und die erfolgten Impfungen sind in der HIT-Datenbank einzutragen.

Die entsprechende Tierhaltererklärung wird ebenfalls auf der Internetseite des Landratsamtes (www.breisgau-hochschwarzwald.de) veröffentlicht.

Begründung:

Aufgrund der Corona-Krise werden nun auch die vorhandenen veterinärmedizinischen Laborkapazitäten vermehrt zur Diagnostik im Humanbereich genutzt. Deswegen entwickelt sich für die veterinärmedizinischen Routineuntersuchungen zunehmend ein Engpass. Um einen Rückstau der Kälber in den Betrieben und den damit einhergehenden tierschutzrelevanten Problemen aufgrund fehlender Möglichkeiten der bisherigen Blutuntersuchungen auf BTV-8 vorzubeugen, wurde nach fachlicher Bewertung durch das Friedrich-Löffler-Institut mit mehrheitlicher Zustimmung der 16 Länder der Umlaufbeschluss erstellt.

gez. Matz